

Regelung der Vergabe von Webdomain-Namen

Quelle: Stefanie Wenig, Hans-Christian Gehrcke

vom: 14.12.2006

Weshalb besteht die Notwendigkeit, die Vergabe von Webdomain-Namen innerhalb der TU Berlin zu regeln?

In der Vergangenheit wurden die meisten Subdomains, d.h. Domains unterhalb von tu-berlin.de, ohne Antrag eingerichtet. Oder aber der Antragsteller der Subdomains ist mittlerweile nicht mehr festzustellen. Beispiele hierfür sind: math, physik, chem, fb10. Bei den seit 2005 eingerichteten Subdomains kann zwar der Verwalter ermittelt werden, allerdings ist dies mit Aufwand verbunden. Zu guter Letzt gibt es viele Subdomains, die veraltet (fb10), überflüssig, doppelt (fk3 fakiii) oder mittlerweile falsch sind bzw. deren Status unbekannt ist.

Um in Zukunft mehr Transparenz für Betreiber, Antragsteller und Nutzer zu erzielen, soll eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgehensweise bei der Vergabe von Subdomains geschaffen werden.

Mit der Einführung von TYPO3 als universitätsweites Content Management System hat sich zusätzlich der Bedarf ergeben, das Corporate Design der TUB-Webauftritte fortzusetzen und auf die Webdomain-Namen abzubilden. D.h. die Zugehörigkeit zur Institution TU Berlin soll bereits aus dem Namen der Webdomain hervorgehen.

Für den www-Relaunch (über TYPO3) einzelner TUB-Einrichtungen wurde außerdem der Wunsch nach einer "ausdrucksstarken" URL für die jeweilige Startseite geäußert.

All diese Gesichtspunkte legen die Regelung der Vergabe von Webdomain-Namen nahe.

Regeln für Webauftritte

Voraussetzung

Jede Einrichtung (Fakultäten, Institute, Verwaltung, Zentraleinrichtungen, Fachgebiete, Abteilungen, Referate) der TU Berlin bestimmt für sich bis April 2009 einen Organisationsnamen *OrgName* als signifikante, eindeutige und **repräsentative Bezeichnung**. Dies ist notwendig, da die offiziellen Instituts- und Fachgebietsbezeichnungen, wie sie vom Kuratorium der TU Berlin bestätigt werden, oftmals zu lang sind.

Der *OrgName* sollte eine (zukünftig) **offizielle Abkürzung der Einrichtung** sein, welche nach den unten aufgeführten Regeln gebildet wird.

Im Hinblick auf einen evtl. gewünschten späteren Webauftritt muss für den gewünschten Namen ein Namenskonflikt mit vorrangigen Namens- und Markenrechten Dritter ausgeschlossen werden. Empfehlenswert ist unter anderem eine Namensrecherche im World Wide Web.

Die vergebenen offiziellen Bezeichnungen (*OrgNamen*) für Einrichtungen fließen in eine für alle verbindliche Datenquelle wie das Kostenstellenverzeichnis ein. Damit ist ein Überblick über die schon vorhandenen *OrgNamen* gewährleistet. Mit der Veröffentlichung des *OrgNamens* kann *OrgName.tu-berlin.de* als Webdomain bei tubIT beantragt werden.

Die *OrgNamen* der Einrichtungen der TU Berlin sind eindeutig. Bevor ein *OrgName* beantragt wird, muss die Eindeutigkeit sichergestellt werden.

Der *OrgName* hat folgenden Regeln zu genügen:

- Der *OrgName* soll repräsentativ und leicht zu merken sein,
- eine Länge von 2-20 Zeichen haben,
- nur Zeichen nach RFC 1034 (a-z, 0-9 und -) besitzen und
- keine Personennamen enthalten. Es wird bei den Regeln für die *OrgNamen* bewusst auf Personennamen verzichtet, um den Anpassungsaufwand wegen Personen- oder Namenswechsels zu reduzieren.
- Nummerierungen erfolgen über Zahlen und nicht über Buchstaben, z.B. ist abt4 zulässig, jedoch abtiv nicht.
- Bindestriche "-" können als Trennzeichen zwischen Wörtern verwendet werden, da Leerzeichen aus technischen Gründen nicht erlaubt sind.
- Die Groß- und Kleinschreibung des *OrgNamens* bleibt grundsätzlich der beantragenden Einrichtung überlassen. Es wird jedoch bei wiederkehrenden Begriffen/Mustern dringend empfohlen, eine gleichartige Schreibweise zu verwenden. Eine Möglichkeit wäre die konsequente Kleinschreibung des *OrgNamens*. Auch in Hinblick auf Serverzertifikate, Emailzertifikate und URLs der Form *www.OrgName.tu-berlin.de/OrgNameDerUntereinheit* (siehe hierzu Kapitel „Webdomains“) empfiehlt sich die generelle Kleinschreibung. Beispiel: Eine Mischung aus *OrgNamen* wie Abt1, ABT2, abt3 soll es in Zukunft nicht geben, stattdessen beispielsweise abt1, abt2 und abt3.
- Zwei *OrgNamen* dürfen sich aus Gründen der elektronischen Datenverarbeitung nicht nur durch Groß- und Kleinschreibung unterscheiden.

Webdomains

Webdomain-Namen können von Kostenstellenzeichnungsberechtigten bzw. FIOs im Namen einer Einrichtung beantragt werden und entsprechen folgendem Muster:

OrgName.tu-berlin.de

Zentrale Vergabestelle für die Webdomains ist tubIT. Entweder hat die beantragende Einrichtung bisher noch keine Webdomain erhalten oder aber es soll eine Migration einer vorhandenen in eine neue Webdomain erfolgen. Dann bleibt der alte Webdomain-Name für eine gewisse Übergangszeit erhalten und wird danach gelöscht.

Bis zu welcher Organisationstiefe Webdomains zukünftig vergeben werden, wird im Moment noch evaluiert.

1. Erfolgt die Vergabe (auch) auf Fachgebietsebene, dann hat ein Webauftritt einer Einrichtung der TUB die Form:

www.OrgName.tu-berlin.de

2. Wird dagegen eine Webdomain nur Einrichtungen mit Institutsgröße gewährt, hat ein Webauftritt auf der Ebene von Fakultäten, Instituten, Verwaltung, Abteilungen und Zentraleinrichtungen die Form:

www.OrgName.tu-berlin.de

und auf Fachgebietsebene:

www.OrgName.tu-berlin.de/OrgNameDerUntereinheit

Für Projekte lautet die URL dann:

www.OrgName.tu-berlin.de/ProjName

Für individuelle Wünsche können auch Aliase

www.AliasName.tu-berlin.de,

die wiederum den gleichen Regeln wie die offiziellen Namen unterliegen, beantragt werden. Hier sind jedoch die Einrichtungen angehalten, sich auf einen bzw. wenige Alias(e) zu beschränken. Nicht alles, was geht, ist sinnvoll: inst1, inst-1, institut-eins usw. ist nicht vertretbar.

Namenskonflikte

Bei bereits vorhandenen Domain-Namen gilt das Recht der Erstvergabe. Das bedeutet, dass bereits vergebene Namen nicht aberkannt werden können, um sie an andere Einrichtungen neu zu vergeben (Stichwort Bestandsschutz). Eine Ausnahme kann gemacht werden, wenn sich die an dem Namen interessierte Einrichtung mit dem derzeitigen Besitzer einigen kann, so dass Letzterer der Einrichtung die Domain überlässt.

Technische Realisierung

- Die *OrgNamen* werden zentral im Kostenstellenverzeichnis abgelegt. Diese Eintragung erfolgt durch IIIA. Zuvor wird der *OrgName* von der beantragenden Institution und dem zuständigen FIO (Vorschlag: bis zur Benennung der FIO's: FSC-Ltg.) auf Konsistenz mit den gültigen Regeln geprüft und an tubIT weitergegeben. tubIT gibt den Namen frei. Mit der Freigabe erhält IIIA von tubIT automatisch den einzutragenden *OrgNamen*.
- Verlegung zusammengehöriger Verwaltungseinheiten in eigene Subnetze. Dies ist Aufgabe von tubIT.
- Die FIOs/Kostenstellenzeichnungsberechtigten stellen als einzige die Subdomain-Anträge.
- Ein Subnetz wird fest an eine Subdomain gekoppelt, so dass zu jedem Subnetz genau eine Subdomain gehört und zu einer Subdomain eventuell mehrere Subnetze. Somit ist eine Zuordnung zwischen Subdomain, Verwalter und Subnetz(en) möglich.
- Alle Subdomains sind befristet und müssen verlängert werden. Nach Ablauf der Frist (z.B. 3 Jahre) und einer zu bestimmenden Übergangsphase (beispielsweise 6 Monate) werden die zugehörigen Subnetze gesperrt.
- Subnetze/Subdomains fallen bei verwaister Admin-Stelle an den entsprechenden FIO. Die großen Subdomains (math, physik) werden "ihrem" FIO zugeteilt.
-